

3483/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen
betreffend den Förderungsbericht 1996, Nr. 3535/J.

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Ansatz 1/15006/22/Priv./7660/900 (Frage 2) stellt lediglich eine verrechnungstechnische Aufsummierung der Untergliederungen 901 (Frage 1) und 902 dar, wobei die einzelnen Fördersummen dieser beiden Untergliederungen der Beilage zu entnehmen sind.

Beim Ansatz 902 handelt es sich um die Förderung der EU - Aktivitäten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Nach dem Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, über die Errichtung eines Außenwirtschaftspolitischen Beirates, über die Änderung des Handelskammergesetzes, des Arbeiterkammergesetzes und des Außenhandelsförderungs - Beitragsgesetzes, BGBl. Nr.661/94, ist der Österreichische Gewerkschaftsbund in die Bildung der österreichischen Haltung im laufenden Rechtssetzungsprozeß der EU einzubeziehen. Die unmittelbare Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gehört zu seinen zentralen Aufgaben, die durch die Zugehörigkeit Österreichs zur Europäischen Union wesentlich erweitert wurden und weiterhin sichergestellt bleiben sollen (s. auch AB 1828 der Blg. zu den StP des NR XVIII. GP). Die Förderung der EU - Aktivitäten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes trägt der Zielsetzung dieses Gesetzes Rechnung.

Zu Frage 3:

Der Ansatz 1/15006/22/Priv./7664/900 ist eine Aufsummierung der bei dieser Post eröffneten Untergliederungen, die der Beilage zu entnehmen sind. Gefördert wurden Projekte der EU - Gemeinschaftsinitiative LMPLOYMENT sowie die technische Stützstruktur (Büro für

Gemeinschaftsinitiativen und Programme der EU - GIP) für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich gemäß dem nationalen operationellen Programm. Die Förderung erfolgte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus nationalen Mitteln.

Zu Frage 4:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beilage 3.

Zu Frage 5 und 6:

Der Ansatz 1/15006/22/Priv./7668/901 (Frage 5) und der Ansatz 1/15006/22/Priv./7668/900 (Frage 6) entsprechen einander aus verrechnungstechnischen Gründen. Dies deshalb, weil die Untergliederung 900 lediglich eine Aufsummierung sämtlicher bei dieser Post eröffneten Untergliederungen darstellt. Da bei diesem Ansatz neben der Untergliederung 901 keine weiteren Untergliederungen mehr bestehen, sind beide Ansätze ident. Wie der Beilage 4 zu entnehmen ist, beziehen sich die Ansätze auf Förderungen für die technische Stützstruktur (Büro für Gemeinschaftsinitiativen und Programme der EU - GIP). Die Rückverbuchung der im Jahr 1996 geleisteten Zahlungen ergibt sich aus dem Umstand, daß die Trägerschaft für diese Förderung durch das Arbeitsmarktservice übernommen wurde.

Zu Frage 7:

Die in der Beilage 5 angeführten Projekte sind im Rahmen der EU - Gemeinschaftsinitiative EMPLOYMENT aus Mitteln des ESF und aus nationalen Mitteln gefördert worden. Die Rückverbuchungen ergeben sich aus dem Umstand, daß die Trägerschaft für die Förderungen bei diesem Ansatz größtenteils durch das Arbeitsmarktservice übernommen wurde.

Zu Frage 8:

Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine Subvention der Forschungszentrum Seibersdorf GmbH.

Zu den Fragen 9 und 10:

Der Ansatz 1/15436/22/Priv./7660/900 (Frage 10) ist eine Aufsummierung der Untergliederungen 901 (Frage 9), 908, 909, 913, 916, 917 und 918, wobei folgende Institutionen gefördert wurden:

Geförderte Institutionen	Betrag in S
Bizeps	100.000
Hilfe für psychisch Erkrankte (HPF)	255.000
Integration Österreich (1:0)	70.000
Kriseninterventionszentrum	220.000
Lebenshilfe Österreich	220.000
Österr. Autistenhilfe	210.000
Österr. Blindenverband	270.000
Österr. Bund für Schwerhörige und Spätertaubte	500.000
Österr. Gehörlosenbund	200.000
Österr. Gesellschaft für Muskeikranke	100.000
Östeir. Komitee für Soziale Arbeit (ÖKSA)	135.000
Österr. Seniorenring	100.000
Österr. Zivilinvalidenverband	1.019.787
Pro Senectute Österreich	310.000
Verband aller Körperbehinderten Österreichs	200.000
Verband der Querschnittgelähmten Österreichs	60.000
Verein Lebenswertes Leben	90.000
Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste	240.000
Wiener Taubstummten - u. Fürsorgeverband (WITAF)	300.000
Zentralorganisation der KOV - Verbände	200.000
Zentralverband der Pensionisten Österreichs	60.000
abzüglich nicht verwendeter Förderungsbeträge aus Vorjahren	-150.785
Volkshilfe Österreich	-85.857
Österr. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	-64.928
Zwischensumme (1/15436/7660/901)	4.709.002
Pensionistenverband Österreich (../908)	2.612.900
Volkshilfe Österreich (../909)	2.875.000
Österr. Pensionisten - und Rentnerbund (../913)	999.266
Österr. Caritaszentrale (../916)	1.835.832
Österr. Hilfswerk (.1917)	1.740.000
Österr. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (../918)	1.940.000
Summe (1/15436/7660/900)	16.712.000

Zu Frage 11:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beilage 6.

Zu Frage 12:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beilage 7.

Zu Frage 13:

Der Ansatz 1/15516/22/Unt./7430 bezieht sich auf die Förderung von Betrieben nach dem Arbeitsmarktservicegesetz. Aufgrund der großen Anzahl von geförderten Unternehmen werden diese Zahlungen vom Bundesrechenamt nur buchungsmäßig ausgewiesen. Da diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht zur Verfügung stehen, ist

eine Auflistung der einzelnen Empfänger wegen des damit verbundenen außerordentlichen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Die Beträge und die Anzahl der Buchungen jeweils gegliedert nach Bundesländern sind jedoch der Beilage 8 zu entnehmen.

Zu Frage 14 und 15:

Die Beträge beim Ansatz 1/15516/22/Priv./7660/901 (Frage 14) und beim Ansatz 1/15516/22/Priv./7660/900 (Frage 15) entsprechen einander aus verrechnungstechnischen Gründen. Dies deshalb, weil die Untergliederung 900 lediglich eine Aufsummierung sämtlicher bei dieser Post eröffneten Untergliederungen darstellt. Da neben 901 keine weiteren Untergliederungen bestehen, sind beide Ansätze ident. Beide Ansätze beziehen sich somit auf die selben Förderungsfälle und Empfänger. Diese Ansätze betreffen Förderungen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz und werden aufgrund der großen Anzahl von Förderungsfällen vom Bundesrechenamt nicht einzeln ausgewiesen, so daß sie dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgegliedert nicht zur Verfügung stehen. Bezüglich der Aufteilung nach Bundesländern darf auf Beilage 9 verwiesen werden.

Zu Frage 16:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beilage 10. Die große Zahl der Buchungen resultiert aus dem Umstand, daß jeder Kurs (Berufsausbildung) gesondert abgerechnet wird. Die betragliche Summe der Buchungen je Institut ist bei der jeweiligen PE - KTO - SUMME (Personenkonto - Summe) ersichtlich.

Zu Frage 17:

Der Ansatz 1/15516/22/Priv./7680 bezieht sich auf Beihilfen für Einzelpersonen. Dabei handelt es sich nicht um die Finanzierung von Projekten, sondern um Hilfestellungen, die in der Regel nach § 34 des Arbeitsmarktservicegesetzes gewährt werden und der Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beziehungsweise der Sicherung einer Beschäftigung dienen. So werden zum Beispiel Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie als Ersatz von Teilnahmekosten bei Ein-, Um- oder Nachschulungen gewährt.

Es ist offensichtlich, daß die gegenständlichen Datenschutzwürdigen Interessen auf Geheimhaltung im Sinn des in Verfassungsrang stehenden § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes berühren, insbesondere weil aufgrund der Höhe der Leistungen Rückschlüsse auf die Art der Beihilfe und somit auch auf eine mögliche Arbeitslosigkeit gezogen werden könnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bei einer Beantwortung der Anfrage die Daten betreffend mehrerer tau -

send Personen offenbart werden müßten und somit auch quantitativ eine bedeutende Beeinträchtigung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes gegeben wäre.

Die Beantwortung der gegenständlichen Frage würde daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz bedeuten, so daß eine derartige Beantwortung rechtlich nicht möglich ist (§ 91 Abs. 4 GOG). Aus der Beilage 11 sind aber die Höhen der Beihilfen und die Anzahl der Buchungen in Bezug auf die einzelnen Bundesländer ersichtlich.

Zu Frage 18:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beilage 12.

Zu Frage 19:

Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine Förderung der Steyr - Daimler - Puch AG im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Zu Frage 20:

Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine Förderung der Lenzing Lyocell GmbH u. Co. KG im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Zu Frage 21:

Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine Förderung der Lenzing Lyocell GmbH u. Co. KG.

Zu Frage 22:

Bei diesem Ansatz handelt es sich ausschließlich um Förderungen aus dem Bereich des Konsumentenschutzes. Durch die vorletzte Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. 1 Nr.21/97, wurden die Angelegenheiten des Konsumentenschutzes in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen (Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2). Aufgrund einer Entschließung des Herrn Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG wurde die Bundesministerin Mag. Barbara Prammer mit der Wahrnehmung dieser Agenden betraut. Diese Frage betrifft daher Angelegenheiten, die außerhalb meines sachlichen Wirkungsbereiches liegen, so daß die Erteilung der gewünschten Auskünfte aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (§ 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975).

Zu Frage 23:

Bei den bei Ansatz 1/17206/21/Priv./7660/900 im Jahr 1996 verrechneten Subventionen handelt es sich entsprechend den Bestimmungen des Ansatz - und Kontenplanes um die Summie -

rung der bei den Untergliederungen 901 bis 999 verrechneten Beträge, da die Untergliederung 900 als Sammelkonto für alle nachfolgenden Untergliederungen fungiert, Die bei den Untergliederungen 902 bis 999 verrechneten Förderungen können dem Förderungsbericht 1996 entnommen werden; die bei der Untergliederung 901 verrechneten Förderungen sind der Beilage 13 zu entnehmen. Die Summe der beiliegenden Aufstellung entspricht nicht der Summe im Rechnungsabschluß 1996, da im Rechnungsabschluß 1996 auch jene Beträge bereits berücksichtigt sind, die im Jahr 1996 von Förderungen der Vorjahre zurückbezahlt wurden.

Zu Frage 24:

Bei den unter diesem Ansatz verrechneten Subventionen in der Höhe von 1,045 Mio. S handelt es sich um die Gewährung von Förderungen zur Weiterführung der gesundheitspolitisch relevanten Forschungsarbeiten an die Ludwig Boltzmann-Institute für Zellbiologie und Immunbiologie der Haut (S 225.000,-), für Epidemiologie und Gesundheitssystemforschung (S 650.000,-) und für Gerostomatologie (S 170.000,-).

Frage 25:

Bei diesen Subventionen handelt es sich um die Gewährung von Förderungen zur Ausbildung von Fachärzten und Ärzten für Allgemeinmedizin in Lehrpraxen. Im Jahr 1996 wurden insgesamt 1 Facharzt und 168 Ärzte für Allgemeinmedizin vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gefördert.

Auf die Aufzählung jedes einzelnen Förderungsnehmers wird im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie verzichtet.

Zu den Fragen 26 und 27:

Beim Ansatz 1/17226/21/Öff./7305/900 Frage 27) handelt es sich um die Aufsummierung der Konten 901 (Frage 26) und 910, wobei bei Konto 910 im Jahr 1996 keine Förderungen verrechnet wurden.

Beim Ansatz 1/17226/21/Öff./7305/901 handelt es sich um die Förderung von nach § 22 Suchtgiftgesetz anerkannten Einrichtungen, die von Gemeinden oder Städten betrieben werden. Der Betrag von S 1,216 Mio. verteilt sich auf den Magistrat der Stadt Klagenfurt - Drogenberatungsstelle „Viva“ (S 600.000,-) und den Magistrat der Stadt Wels - Drogenbera-

tungsstelle „Circle“ (S 616.000,-). Die Förderungsmittel wurden für Personal - und Sachkosten gewährt.

Zu Frag 28 und 29:

Bei den bei Ansatz 1/17226/21/Priv./7660/900 (Frage 29) verrechneten Subventionen handelt es sich entsprechend den Bestimmungen des Ansatz - und Kontenplanes um die Summierung der bei den Untergliederungen 901 (Frage 28) bis 919 verrechneten Beträge, da die Untergliederung 900 als Sammelkonto für alle nachfolgenden Untergliederungen dient.

Die bei den Untergliederungen 903 bis 919 verrechneten Förderungen können dem Förderungsbericht 1996 entnommen werden. Die bei der Untergliederung 901 verrechneten Förderungen ergeben sich aus der Beilage 14.

Beilagen konnten nicht gescannt werden !!!